**Deutscher Gewerkschaftsbund**
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
Herrn Volker Wiedemann
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

17. September 2025

**Olaf Schwede**
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

**Deutscher Gewerkschaftsbund**
**DGB Bezirk Nord**
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Wiedemann, sehr geehrte Damen und Herren,

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 29. Juli 2025 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung hat der DGB um die Durchführung eines Beteiligungsgespräches gebeten. Dieses Gespräch hat am 4. September 2025 in politisch hochrangiger Besetzung stattgefunden. Es kam zu keiner sachgerechten Verständigung.

## Zur Gesamtbewertung

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Wiedereinführung der umstrittenen Regelanfrage beim Verfassungsschutz für den Hamburgischen öffentlichen Dienst vor. Die Regelung soll für nahezu alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes anlässlich verschiedener Personalmaßnahmen gelten. Hierzu soll u.a. ein neuer § 34 a „Regelanfrage“ im Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz verankert werden.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) setzt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf seinen repressiven Kurs gegen seine aktuellen und künftigen Beschäftigten fort. Bereits mit der Abschaffung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens und den neuen Möglichkeiten selbst härteste Disziplinarstrafen durch Disziplinarverfügungen gegen Beamtinnen und Beamte verhängen zu



Stark in Arbeit.

können, hat der Senat tief in die Rechte seiner Beschäftigten eingegriffen.[1] Dies ist von den Gewerkschaften deutlich kritisiert worden.[2] Nun soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erneut in die Rechte mindestens aller künftigen Beschäftigten eingegriffen werden. Mit der Wiedereinführung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz als Instrument der Extremismusbekämpfung nimmt es der Senat dabei in Kauf, vor allem gesellschaftlich engagierte und kritische Menschen von einer Bewerbung im öffentlichen Dienst der FHH abzuschrecken. Dies stößt auf öffentliche Kritik, nicht nur des DGB und seiner Gewerkschaften. Ohne Not übernimmt Hamburg an dieser Stelle – wie schon bei der Einführung des Radikalenerlasses - eine bundesweite Vorreiterrolle, die von Misstrauen und mangelnder Wertschätzung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geprägt ist.

Der DGB vertritt ausdrücklich die Auffassung, dass demokratiefeindliche, rassistische, antisemitische und andere menschenverachtende Positionen im öffentlichen Dienst keinen Platz haben dürfen. Der DGB bekräftigt seine Position, dass Personen, die nicht auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tätig sind und die sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen, nicht geeignet sind, im öffentlichen Dienst beschäftigt zu werden. Dies gilt sowohl für die Bewerbung als auch für die Zeit des beruflichen Werdegangs. Mögliche verfassungsfeindliche Einflüsse sollten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes und im Konsens mit den Interessenvertretungen der Beschäftigten bekämpft werden. Eine Regelanfrage für besonders sicherheitsrelevante Bereiche wie beispielsweise die Polizei, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Richterinnen und Richter kann Teil eines derartigen Gesamtkonzeptes sein. Die Wiedereinführung der Regelanfrage für alle Statusgruppen und nahezu alle Bereiche des öffentlichen Dienstes geht an dieser Stelle jedoch erkennbar zu weit.

Der DGB und seine Gewerkschaften lehnen deshalb den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Sie fordern den Senat und die Hamburgische Bürgerschaft auf, auf das Gesetzgebungsverfahren und die Wiedereinführung der Regelanfrage zu verzichten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist handwerklich solide gemacht. Er versucht an mehreren Stellen die Kritik zu entkräften, es handele sich um einen „Radikalenerlass 2.0“ oder eine Fortsetzung der Politik der Berufsverbote der 70er Jahre. So werden nicht alle Bewerberinnen und Bewerber durch den Verfassungsschutz überprüft, sondern nur noch die konkret für eine Personalmaßnahme bestimmten Personen. Die Argumentation, allein deswegen sei der Gesetzesentwurf mit historischen Vorgängern nicht vergleichbar, verkennt jedoch, dass die historischen Regelungen heutzutage allein schon durch die

---

[1] Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 22/16348 vom 24. September 2024.
[2] Die Ablehnung des DGB und seiner Gewerkschaften erfolgte unter anderem mit der Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 19. Juli 2024. Abrufbar unter https://nord.dgb.de/++co++683dcb76-45b4-11ef-b0c4-5f87447e5478



Stark in Arbeit.

Weiterentwicklung der Rechtsprechung und das Datenschutzrecht der Europäischen Union nicht mehr haltbar wären.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Einführung der Regelanfrage befristet für den Zeitraum auf fünf Jahre vor (Artikel 5, Abs. 1), die entsprechenden Regelungen sollen nach drei Jahren evaluiert werden (Artikel 5 Abs. 3) und umfassend erst mit einem automatisierten Verfahren eingeführt werden (Artikel 1, § 34a, Abs. 4). Eine starke Rolle des Personalamtes als oberste Dienstbehörde soll zudem eine einheitliche Rechtsanwendung und einen einheitlichen Maßstab gewährleisten (Artikel 1, § 34a, Ans. 3). Mit diesen Regelungen reagiert der Senat auf die deutliche Kritik der Gewerkschaften und kritische Stimmen aus Politik und Verwaltung im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens. Dies ist sachgerecht, aber unzureichend.

Die Koppelung der umstrittenen Wiedereinführung der Regelanfrage mit der Einführung der Heilfürsorge im Bereich des Justizvollzuges lehnt der DGB als Versuch, die Gewerkschaften zusätzlich unter Druck zu setzen, ab. Beide Themen stehen in keinem sachlichen Zusammenhang. Die Wiedereinführung der Regelanfrage dient nicht der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Vielmehr besteht die Gefahr, dass durch den Eindruck eines umfassenden Generalverdachtes Menschen von einer Bewerbung im öffentlichen Dienst abgeschreckt werden und damit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Dienstherr bzw. Arbeitgeber Schaden nimmt. Dies gilt insbesondere im Wettbewerb mit anderen Ländern, die derart weitgehende Regelungen nicht treffen.

**Zur Vorgeschichte**

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht mit der Wiedereinführung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz in der Tradition des sogenannten „Radikalenerlasses“. Am 28. Januar 1972 beschlossen die Regierungschefs von Bund und Ländern, sogenannte „Verfassungsfeinde“ vom öffentlichen Dienst gezielt fernzuhalten. Bis Ende der 1970er Jahre wurden auch in Hamburg Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst überprüft. Der Verfassungsschutz kontrollierte, verwaltungsseitig eigens eingerichtete Kommissionen befragten in einem aufwendigen Prozess gemeldete Personen nach ihren politischen Aktivitäten und Meinungen.

Der Beschluss richtete sich gegen Links- und Rechtsextremismus. Tatsächlich traf er überwiegend politisch Aktive des linken Spektrums: Aufgrund des sehr breit gefassten Ansatzes des Radikalenerlasses gerieten Menschen in den Fokus, allein aufgrund ihrer Teilnahme an Demonstrationen, der Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen oder der Kandidatur bei Wahlen, ohne dass etwa auf das konkrete Verhalten im Dienst abgestellt wurde.[3] Tatsächlich führte der

[3] „Fälle im rechtsextremen Spektrum gab es nur wenige: Sie machten nur 2,9 Prozent aller Fälle aus.“ Zitiert nach: Jaeger, Alexandra: Auf der Suche nach



Stark in Arbeit.

Radikalenerlass bundesweit zu faktischen Berufsverboten. Insbesondere mithilfe der „Regelanfrage“ beim Verfassungsschutz wurden bundesweit schätzungsweise 3,5 Millionen Bewerberinnen und Bewerber von den Einstellungsbehörden auf ihre politische „Zuverlässigkeit“ überprüft. Die Behörden erhielten ihre Erkenntnisse insbesondere vom Verfassungsschutz, welcher in dieser Zeit insgesamt etwa 35.000 Dossiers fertigte. In der Folge des Radikalenerlasses kam es in der damaligen Bundesrepublik zu circa 11.000 offiziellen Berufsverbotsverfahren, 2.200 Disziplinarverfahren, 1.250 Ablehnungen von Bewerbungen und 265 Entlassungen. In Hamburg wurde die Richtlinie zur Umsetzung des Radikalenerlasses am 13.2.1979 aufgehoben. De facto bedeutete dies die Abkehr von der bisherigen Überprüfungspraxis in Form von Regelanfragen. Insbesondere der damalige Hamburger Erste Bürgermeister Hans-Ulrich Klose hatte sich bundesweit für eine Lockerung der Praxis eingesetzt. Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern sollte verfassungstreues Verhalten angenommen werden, nur bei konkreten Verdachtsfällen sollten Maßnahmen ergriffen werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied am 26. September 1995 im Fall einer Lehrerin, dass deren Entlassung aus dem Staatsdienst aufgrund des Erlasses mit Artikel 10 und 11 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (Recht auf Meinungs- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) unvereinbar ist und verurteilte die Bundesrepublik Deutschland zu einer Entschädigungszahlung.

Im Jahr 2018 hat die Hamburgische Bürgerschaft auf Antrag der Fraktionen der SPD und der Grünen den Antrag „Historische Aufarbeitung der Berufsverbote in Hamburg aufgrund des sogenannten Radikalenerlasses von 1972“ beschlossen und damit allein schon begrifflich eine deutliche Einordnung des damaligen Vorgehens vorgenommen:

> „Vor diesem Hintergrund stellt die Hamburgische Bürgerschaft fest,
>
> - dass der sogenannte Radikalenerlass in Hamburg mit Beschluss vom 13.2.1979 aufgehoben wurde und seitdem nicht mehr existiert,
> - dass viele der von hamburgischen Maßnahmen betroffenen Personen durch Gesinnungs-Anhörungen, Berufsverbote, langwierige Gerichtsverfahren, Diskriminierungen oder auch Arbeitslosigkeit Leid erleben mussten,
> - dass die Umsetzung des Radikalenerlasses ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Hamburgs darstellt, das ausdrücklich bedauert wird,
> - und spricht den aus heutiger Sicht zu Unrecht Betroffenen ihren Respekt und ihre Anerkennung aus.“[4]

---

Verfassungsfeinden, Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987. Göttingen: Wallstein Verlag, 2019, S. 184.

[4] Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/13844 vom 20. Juli 2018.



Stark in Arbeit.

Die Hamburgische Bürgerschaft hat gleichzeitig die wissenschaftliche Aufarbeitung des damaligen Vorgehens beschlossen.[5] Höhepunkt der Aufarbeitung war eine öffentliche Ausstellung im Hamburger Rathaus im Juli 2022. Zur offiziellen Eröffnung fand am 07. Juli 2022 eine Podiumsdiskussion mit Herrn Senator a.D. Dr. Joist Grolle (ehemaliger Hamburger Schulsenator), Herrn Hans-Peter de Lorent (Leitender Oberschulrat a. D.; damals Betroffener), Frau Dr. Alexandra Jaeger (Historikerin, Kuratorin der Ausstellung) und Herrn Staatsrat Jan Pörksen (Chef der Senatskanzlei und des Personalamtes) statt, moderiert von Frau Dr. Eva Maria Schnurr (Der Spiegel).[6]

Die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft, Carola Veit, schrieb in ihrem Vorwort zum Katalog der Ausstellung im Juni 2022:

> „(…) die Umsetzung des Radikalenbeschlusses vom 28. Januar 1972 ist ein unrühmliches und bedauernswertes Kapitel der jüngeren Geschichte Hamburgs. Betroffenen hat es viel Leid gebracht, manchen den kompletten Lebensweg zerstört. Dafür kann ich im Namen der Hamburgischen Bürgerschaft nur um Entschuldigung bitten. (..) Die sogenannte Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor Einstellung in den Staatsdienst war ein schwerer Schlag gegen den Geist unseres Grundgesetzes."

Sie zitiert in ihrem Vorwort den Literatur-Nobelpreisträger Günther Grass mit den Worten: „Der Radikalenerlass ist ein Wahnsinnsakt der Demokratie, die sich ihrer eigenen Stärke nicht bewusst ist." Den Hamburger Ehrenbürger Helmut Schmidt zitiert sie mit den Worten, man habe „mit Kanonen auf Spatzen geschossen".[7]

Die parallele Diskussion in Hamburg und in anderen Ländern über die Wiedereinführung von Regelanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen insbesondere im Bereich der Polizei wurde vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem sogenannten Radikalenerlass und den Berufsverboten vor wenigen Jahren auch in Hamburg eher kritisch bewertet. So warnte der ehemalige Leiter der Abteilung für Dienst- und Tarifrecht, Dr. Reinhard Rieger, in der renommierten Zeitschrift für Beamtenrecht:

> „Es besteht doch vielmehr die Gefahr, dass das mit einer Regelanfrage gegenüber potenziellen Nachwuchskräften für den öffentlichen Dienst

---

[5] Im Rahmen der historischen Aufarbeitung der Vorgänge in Hamburg ist die umfangreiche Dissertation von Frau Dr. Alexandra Jaeger besonders hervorzuheben. Jaeger, Alexandra: Auf der Suche nach Verfassungsfeinden, Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987. Göttingen: Wallstein Verlag, 2019.

[6] Siehe auch https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/personalamt/radikalenbeschluss-216616

[7] Vorwort der Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft Carola Veit; in: Der Radikalenbeschluss von 1972 in Hamburg. Begleitbroschüre zur Ausstellung „Abgelehnt. Der Radikalenbeschluss von 1972 in Hamburg", Gefördert durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt. Hamburg, Juni 2022.



Stark in Arbeit.

> ausgedrückte Misstrauen zu einer distanzierten Haltung zur BRD führt und nicht geeignet ist, angehende Staatsdiener zur Verfassungstreue anzuhalten. Wobei angemerkt sei, dass viele Nachwuchskräfte mit oder ohne Hochschulabschluss nur eine sehr unbestimmte Vorstellung von der „FDGO“ haben. Die Erläuterung der FDGO stößt in der Regel auf ein positives Echo. Es spricht manches dafür, trotz geänderter Gefährdungslage nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen.“[8]

Die öffentliche und einschüchternde Wirkung der Regelanfrage stand auch im Fokus der Selbstkritik der sozialliberalen Regierungen Ende der 1970er Jahre, so erklärte z. B. die Bundesregierung 1979:

> „Der Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. Januar 1972 und die nach ihm in der öffentlichen Verwaltung weithin eingetretene Praxis der Routineanfrage bei Hunderttausenden von Fallen von Bewerbungen für den öffentlichen Dienst waren – wie wir heute wissen – eine falsche Antwort auf die Gefahren rechts- und linksextremistischer Unterwanderung des öffentlichen Dienstes. Die junge Generation und alle Bürger haben Anspruch darauf, daß der vorhandene rechtliche Spielraum ausgeschöpft wird, um ein Verfahren abzubauen, das unsere demokratische Substanz eher geschwächt als gestärkt hat; insbesondere hat dieses Verfahren Teile der jüngeren Generation unserer Verfassung entfremdet.“[9]

Die Erfahrung, junge Menschen durch eine Regelanfrage von der Verfassung zu entfremden und von einer Bewerbung im öffentlichen Dienst abzuschrecken, sollte auch in der aktuellen Diskussion um die Wiedereinführung der Regelanfrage in Hamburg eine wichtige Rolle spielen. Dies gilt insbesondere für gesellschaftlich besonders engagierte junge Menschen, die sich beispielsweise für den Klimaschutz, den Frieden oder gegen Rechtsextremismus engagieren. Wie wirkt es auf diese Menschen, wenn – laut der Gesetzesbegründung - im Rahmen der Stellenausschreibungen künftig auf die vorzunehmende Regelanfrage hingewiesen wird? Der damalige Erste Bürgermeister Hans-Ulrich Klose soll 1979 gesagt haben, ihm seien 20 Kommunisten im öffentlichen Dienst lieber als 200.000 verunsicherte junge Leute.[10]

Die Verankerung der Regelanfrage für die Beschäftigten der Polizei im Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz mit dem „Vierten

---

[8] Rieger, Reinhard: „Wiederauferstehung des Radikalenerlasses – kehrt ein Zombie zurück?“, in: Zeitschrift für Beamtenrecht, 68. Jg. (2020), H. 7/8, S. 227-234.
[9] Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue. Neufassung durch Beschluss der Bundesregierung vom 17.1.1979, abgedruckt in: Hans Koschnick (Hg.), Der Abschied vom Extremistenbeschluß, Bonn 1979, S. 174 f.
[10] Vorwort der Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft Carola Veit; in: Der Radikalenbeschluss von 1972 in Hamburg. Begleitbroschüre zur Ausstellung „Abgelehnt. Der Radikalenbeschluss von 1972 in Hamburg“, Gefördert durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt. Hamburg, Juni 2022.



Stark in Arbeit.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts“ in den Jahren 2019/2020 erfolgte weitgehend ohne öffentliche Diskussion und ohne die gesetzlich zwingend vorgeschriebene und verfassungsrechtlich gebotene beamtenrechtliche Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.[11]

Vor diesem Hintergrund hat die rot-grüne Regierungskoalition kurz vor den Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft mit dem Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft an den Senat vom 29. Januar 2025 zur „Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen Verfassungsfeinde stärken“ eine bemerkenswerte politische Richtungsänderung vorgenommen. So heißt es in dem Ersuchen der Bürgerschaft:

> „Der Senat wird ersucht,
>
> 1. die Bürgerschaft in geeigneter Weise über den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden zu Art und Umfang des Eindringens von Verfassungsfeinden in den Hamburger öffentlichen Dienst zu unterrichten sowie einen Regelungsvorschlag zu erarbeiten, um eine Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise vor Einstellung in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen und damit eine gezielte Tätigkeit von Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst zu verhindern, (…)“[12]

Der DGB hat dieses Ersuchen deutlich kritisiert und den Regierungsfraktionen einen Dialog zu einem Gesamtkonzept und zu gemeinsam getragenen Maßnahmen angeboten.[13]

Im aktuellen Koalitionsvertrag des rot-grünen Senats vom April 2025 heißt es auf S. 109:

> „Nach der jüngst erfolgten Reform des Dienstrechts werden nun sämtliche Disziplinarmaßnahmen, durch Disziplinarverfügung verhängt und lediglich nachgelagert gerichtlich überprüft.
>
> Wir werden die Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen Verfassungsfeind*innen erhöhen, indem wir bei Einstellung in den öffentlichen Dienst oder Wechsel in einen besonders schutzbedürftigen Bereich eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz einführen. Diese betten wir in ein transparentes und klar strukturiertes Entscheidungsverfahren über die Einstellung ein.

---

[11] Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/18578 vom 8. Oktober 2019.
[12] Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 22/17581 vom 15. Januar 2025.
[13] Pressemitteilung des DGB vom 27. Januar 2025: https://hamburg.dgb.de/presse/++co++afbeb666-dc9c-11ef-b95e-978ac9a8875c



Stark in Arbeit.

> Wir werden dazu der Bürgerschaft zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen und damit einen transparenten Beratungsprozess einschließlich der vorgesehenen Verbändebeteiligung ermöglichen.“[14]

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist das Resultat dieser politischen Rahmensetzung, die aus Sicht des DGB die historischen Erfahrungen nicht angemessen würdigt.

**Zur Frage eines Gesamtkonzeptes**

Mit der Verschärfung des Disziplinarrechtes für die Beamtinnen und Beamten und der Wiedereinführung der Regelanfrage im Bereich der Polizei hat Hamburg bereits weitgehende Maßnahmen gegen Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst ergriffen. Die nun vorgesehene Wiedereinführung der Regelanfrage für alle (neuen) Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Hamburg – unabhängig von ihrem Status und ihrer künftigen Tätigkeit - geht allerdings nochmal darüber hinaus. Hier stellt sich verschärft die Frage, ob diese Maßnahme angemessen und erforderlich ist, um das oben genannte Ziel zu erreichen, ob die Unterschiede der verschiedenen Bereiche des öffentlichen Dienstes dabei angemessen berücksichtigt werden und ob hier nicht geeignete und gesellschaftlich engagierte Bewerberinnen und Bewerber durch den Eindruck eines Generalverdachtes abgeschreckt werden können.

Der DGB vertritt ausdrücklich die Auffassung, dass demokratiefeindliche, rassistische, antisemitische und andere menschenverachtende Positionen im öffentlichen Dienst keinen Platz haben dürfen. Hiergegen muss mit aller Konsequenz vorgegangen werden. Die bestehenden rechtlichen Regelungen bieten hierfür bereits eine gute Grundlage, wenn sie konsequent angewendet werden.

Aus Sicht des DGB ist zur Stärkung der Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen Verfassungsfeinde ein Gesamtkonzept erforderlich. Eine Regelanfrage für besonders sicherheitsrelevante Bereiche wie beispielsweise die Polizei, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Richterinnen und Richter kann Teil eines derartigen Gesamtkonzeptes sein. Die Wiedereinführung der Regelanfrage für alle Statusgruppen und nahezu alle Bereiche des öffentlichen Dienstes geht an dieser Stelle jedoch erkennbar zu weit und wird vom DGB als unverhältnismäßig abgelehnt.

Der DGB plädiert dafür, dieses Gesamtkonzept und damit verbundene gemeinsam getragene Maßnahmen zwischen den Gewerkschaften als Interessenvertretungen der Beschäftigten und dem Senat zu entwickeln. Im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes wäre die Frage zu diskutieren, wie der öffentliche Dienst insgesamt resilienter gegen Verfassungsfeinde aufgestellt werden kann. Dabei

[14] Koalitionsvertrag über die Zusammenarbeit in der 23. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der SPD, Landesorganisation Hamburg, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg. Hamburg, April 2025, S. 109.



Stark in Arbeit.

sollen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Bildungsurlaubs ebenso eine Rolle spielen wie die Gewährleistung demokratischer Mitbestimmung und Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage, ob es Alternativen zur Wiedereinführung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz gibt. Der DGB und seine Gewerkschaften bieten erneut ausdrücklich einen Dialog zu einem Gesamtkonzept und zu gemeinsam getragenen Maßnahmen an.

Teil dieser Maßnahmen sollte auch eine Stärkung der Mitbestimmung junger Menschen im öffentlichen Dienst der FHH sein. Beispielhaft sei hier die Landespolizeischule in Schleswig-Holstein genannt, die seit 2020 auf Initiative der dortigen Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem offiziellen Titel "Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage" ein klares Zeichen gegen Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung setzt. Dieser Titel ist mit zahlreichen Aktivitäten in der Dienststelle verbunden. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat hierfür einen Sonderpreis des Deutschen Personalrätepreises erhalten, der Ministerpräsident hat die Schirmherrschaft übernommen.[15] In Hamburg wäre dies in der Form nicht möglich, gibt es doch in dem großen Ausbildungsbereich der Hamburger Polizei seit langer Zeit keine Jugend- und Auszubildendenvertretung und damit keine unmittelbaren demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten der jungen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Derartige Defizite in der Interessenvertretung sollten auch in anderen Bereichen gezielt von Dienststellen und Gewerkschaften gemeinsam angegangen werden, um die demokratische Resilienz des öffentlichen Dienstes zu stärken. Ein weiteres Stichwort sei hier die teilweise katastrophal niedrige Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu einzelnen Nachwuchspersonalräten. Auf die nicht vorhandenen demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten in den Hochschulen für die hohe Zahl der Unterrichtstutorinnen, Unterrichtstutoren sowie studentischen Hilfskräften sei ebenfalls an dieser Stelle hingewiesen.

Verbunden damit ist die Frage, welche Anforderungen an die Verfassungstreue von 17-, 18- oder 19-jährigen Bewerberinnen und Bewerbern gestellt werden können und welche Rolle der Ausbildung im öffentlichen Dienst bei der Herausbildung bzw. Weiterentwicklung eines politischen Bewusstseins zukommt.

Insbesondere im Bereich der Schulen ist fraglich, ob die angestrebte Wiedereinführung der Regelanfrage die erhoffte Wirkung zeigen wird. Insbesondere der Ganztagsbetrieb ist von einer breiten Vielfalt unterschiedlicher nichtstaatlicher Träger geprägt. Das Instrument der Regelanfrage für Angehörige des öffentlichen Dienstes würde hier weitgehend ins Leere gehen bzw. zahlreiche Folgefragen aufwerfen. Der DGB plädiert deswegen dafür, gezielte Maßnahmen für den Schulbereich zu treffen und diese gemeinsam zwischen der zuständigen Behörde und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft abzustimmen.

---

[15] Ein entsprechender Bericht ist unter https://www.bund-verlag.de/dam/jcr:08a0ab1b-7d3b-4569-9b17-18de82efbe57/JAV-Preis_MB_2020-5.pdf abrufbar.



Stark in Arbeit.

Neben der Frage eines Gesamtkonzeptes, das unmittelbar für den öffentlichen Dienst gelten sollte, stellt sich die Frage, mit welchen gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen der Senat einer vermeintlich zunehmenden Radikalisierung und Polarisierung insbesondere unter jungen Menschen begegnen kann. Hier wäre auch die Ausstattung von Beratungsstellen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung der demokratischen Arbeit der Jugendverbände in den Blick zu nehmen. Hilfreich wären beispielsweise auch ein niedrigschwelliges Aussteigerprogramm und Unterstützungsangebote für junge Menschen, die in den Einflussbereich islamistischer Organisationen gelangen. Diese Maßnahmen würden absehbar einen verstärkten Einsatz von Finanzmitteln erfordern.

**Zur politisch ungenügenden Begründung der Notwendigkeit**

Die Notwendigkeit des Gesetzesentwurfes geht aus der Begründung nur ungenügend hervor. Sollte der Senat an seinem Vorhaben festhalten, sind hier erkennbare Nachbesserungen erforderlich.

Die Begründung verweist im Wesentlichen auf den Versuch islamistischer Gruppierungen, sich im öffentlichen Dienst zu verankern und dabei in politisch und strukturell relevante Positionen einzudringen. Genannt wird dabei die Zahl von 50 Personen, die „in den zurückliegenden Jahren“ aufgedeckt werden konnten, die aber „während ihrer Beschäftigung in der Regel nicht durch extremistische Äußerungen aufgefallen“ sind. Da diese 50 Personen in verschiedenen Behörden, Bezirken und landeseigenen Betrieben beschäftigt gewesen seien, sei nun eine regelhafte Überprüfung aller (künftigen) Beschäftigten in allen Bereichen erforderlich. Diese Argumentation überzeugt nicht. Offenbar war die Aufdeckung dieser Personen auch ohne das Instrument der Regelanfrage möglich. Zum anderen stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn nun auf Basis dieses Verdachtes eine umfassende und in den meisten Fällen mehrfache Überprüfung aller neuen Angehörigen des öffentlichen Dienstes eingeführt werden soll.

Keinen Bezug nimmt der Gesetzesentwurf hingegen auf Gefahren, die sich für die freiheitlich demokratische Grundordnung aus dem Rechtsextremismus und der Einstufung der Alternative für Deutschland (AfD) als gesichert rechtsextreme Partei ergeben. Hier wäre im Gesetzesentwurf klarzustellen, inwieweit die gewählten Instrumente geeignet sind, Mitglieder der AfD aus dem öffentlichen Dienst der FHH fernzuhalten.

Die vorliegende Gesetzesbegründung enthält zudem keinen Bezug und keine Ausführungen zu den seit 2020 mit der Regelanfrage im Bereich der Polizei gemachten Erfahrungen.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt auch deswegen einem besonderen Begründungszwang, da die vorgesehenen Regelungen deutlich über die Regelungen anderer Länder hinausgehen. Dies gilt nicht nur für die Einbeziehung der Tarifbeschäftigten und selbst der studentischen Hilfskräfte, sondern auch für die vorgesehene Häufigkeit der Überprüfung, die zusätzliche



Stark in Arbeit.

Überprüfung beim Wechsel in bestimmte Bereiche und das vorgesehene Anfragerecht des Verfassungsschutzes beim Personalamt. Hier wäre die besondere Notwendigkeit in Hamburg auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit darzustellen. Dies gilt umso mehr, als dass Hamburg mit der Verschärfung des Disziplinarrechtes für die Beamtinnen und Beamten und der Wiedereinführung der Regelanfrage im Bereich der Polizei bereits weitgehende Maßnahmen gegen Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst ergriffen hat.

Selbst das Land Brandenburg hat als Vorreiter die Regelanfrage nur für neue Beamtinnen und Beamte, jedoch nicht für den gesamten öffentlichen Dienst inklusive der Tarifbeschäftigten eingeführt. Die Regelung in Brandenburg ist nach wie vor umstritten, der Koalitionsvertrag der dortigen Landesregierung sieht eine Überprüfung und Anpassung noch im Jahr 2025 vor.[16] Andere Länder beschränken derartige Regelungen auf die Polizei, Vollzugsbereiche oder Richterinnen und Richter. Beispielsweise hat das Land Mecklenburg-Vorpommern in § 12a des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) und in § 3a des Gesetz über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (RiG M-V) entsprechende Regelungen für Richterinnen und Richter sowie den Polizeivollzugsdienst und für die Laufbahn des Justizdienstes, soweit die Bewerberinnen und Bewerber in einer Justizvollzugseinrichtung, als Gerichts- und Bewährungshelfer, als Psychologe der Forensischen Ambulanz im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit oder als Rechtspfleger tätig werden, geschaffen.

Der Hamburger Senat wäre hier in der Verantwortung, darzulegen, warum er die Gefahr für den öffentlichen Dienst durch Verfassungsfeinde in Hamburg signifikant höher bewertet als in Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern. Dies ist für den DGB nicht erkennbar.

**Zur Definition besonders sicherheitsrelevanter Bereiche**

Fragen wirft auch die Festlegung der besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche auf. Wenn es tatsächlich im Schwerpunkt darum geht die

---

[16] Gemeinsamer Koalitionsvertrag von SPD Brandenburg und BSW Brandenburg vom 10. Dezember 2024, S. 31, Nr. 1135 bis 1143. Zitat: „Wir sind uns einig, dass in Brandenburg nur Beamtin und Beamter werden darf, wer uneingeschränkt auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Es bedarf daher geeigneter, aber auch verhältnismäßiger Mittel, um Personen mit Bezügen aus dem Bereich des politischen und religiösen Extremismus mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen vom Staatsdienst fernzuhalten. Vor diesem Hintergrund wird der Verfassungstreuecheck hinsichtlich seiner Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit sowie bezüglich der mit ihm verbundenen Grundrechtseingriffe und disziplinarrechtlichen Auswirkungen bereits im Jahr 2025 überprüft und entsprechend angepasst.“ Abrufbar unter https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3780.de/20241210_Koalitionsvertrag.pdf



Stark in Arbeit.

Unterwanderung durch islamistische Gruppierungen abzuwehren, warum sind dann besondere Regelungen für den Landesbetrieb Verkehr, den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer oder für die für den Katastrophenschutz zuständigen Bereiche erforderlich? Welche konkrete Gefahr einer Unterwanderung durch islamistische Gruppen besteht hier? Dies ist aus Sicht des DGB nicht nachvollziehbar.

Die besondere Einbeziehung und Hervorhebung dieser Bereiche wären nachvollziehbar, wenn die Regelung beispielsweise der Abwehr von Spionage durch fremde Mächte im Rahmen der Zeitenwende und damit der Vorbereitung militärischer Auseinandersetzungen mit anderen Staaten dienen würde. Dies ist durch die Aufgaben des Verfassungsschutzes in § 4 Abs. 1 des Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) explizit gedeckt, nicht jedoch durch den vorliegenden Gesetzesentwurf, der in § 34 a Abs. 3 festlegt: „Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt der zuständigen Stelle mit, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Verfassungstreue der Person begründen, und übermittelt seine Erkenntnisse an die zuständige Stelle.“ Die Auskunft ist also auf die Frage der Verfassungstreue beschränkt. Zur Spionageabwehr wäre der Gesetzesentwurf zu präzisieren. Der Senat sollte dem Eindruck entgegenwirken, hier seine Motivlagen nicht transparent darzulegen.

Der angefügte Entwurf einer Regelanfrageverordnung (RegelAnVO) verzichtet ausweislich der Begründung auf die Nennung relevanter Dienststellen wie des Personalamtes und des Landeswahlamtes und verweist hier auf die in den sicherheitsrelevanten Bereichen dieser Dienststellen stattfindenden Sicherheitsüberprüfungen. Dies ist nachvollziehbar, wirft jedoch die Frage auf, warum dies nicht im gleichen Maße auch für den Landesbetrieb Verkehr und den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer gelten soll.

**Zum Auskunftsanspruch des Verfassungsschutzes gegenüber dem Personalamt**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in Artikel 2 eine Änderung vor, die dazu führt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sich zur Klärung der Frage, ob eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst besteht, an das Personalamt wenden kann. Das Personalamt soll dann über das zentrale Bezügeabrechnungssystem (KoPers) klären, ob eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst besteht und dies dem Landesamt für Verfassungsschutz zurückmelden.

Diese vorgesehene Regelung hat im Rahmen der gewerkschaftsinternen Beratung zu massiven Irritationen geführt. Die Notwendigkeit und die Zielsetzung einer derartigen Abfrage werden in der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 nicht dargestellt. Es besteht die Befürchtung, dass dieses Instrument anlasslos dazu genutzt werden kann, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes seitens des Verfassungsschutzes zu überprüfen und gezielt auf die Jagd nach vermeintlichen Verfassungsfeinden zu gehen. Die Regelungen sieht weder einen Anlass noch eine Begründung für ein derartiges Auskunftsersuchen durch den Verfassungsschutz



Stark in Arbeit.

vor, noch wird erläutert, was der Verfassungsschutz anschließend mit dieser Information macht bzw. wie das Personalamt seinerseits mit einer solchen Anfrage umgehen wird. Der DGB schlägt deswegen die Streichung dieser Regelung vor.

**Zur Häufigkeit der Überprüfung**

Der Gesetzesentwurf sieht eine hohe Dichte von Regelanfragen vor. Beispielsweise bei Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, in ein Beamtenverhältnis auf Probe und vor einer Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. bei einem Tarifbeschäftigten mit Beginn der Ausbildung, vor dem Abschluss eines (ggf. befristeten) Arbeitsvertrages nach dem Ende der Ausbildung sowie beim Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages bzw. der befristeten Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages. Bis zu einer Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. einem unbefristeten Arbeitsvertrag kann damit dreimal oder sogar häufiger eine Regelanfrage durchgeführt werden. Von einer Regelanfrage kann (nicht „muss“) abgesehen werden, wenn bereits eine Regelanfrage durchgeführt wurde und diese weniger als drei Jahre zurückliegt.

Diese Dichte und Häufigkeit der Regelanfrage sollten noch einmal kritisch hinterfragt und überprüft werden. Sie wirkt überdimensioniert und unterstreicht den Generalverdacht des Senates gegenüber seinen Beschäftigten.

**Zur unterschiedlichen Ausprägung der Verfassungstreue**

Die Begründung des Gesetzesentwurfes weist richtigerweise darauf hin, dass an die unterschiedlichen Statusgruppen unter den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes unterschiedliche Anforderungen anzulegen sind. Die Anforderungen an die Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten sind dabei nicht eins zu eins auf die Tarifbeschäftigten zu übertragen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene weitgehende Gleichbehandlung beider Statusgruppen wirft hier eine ganze Reihe juristischer Fragen auf, die absehbar in konkreten Fällen einer höchstrichterlichen Klärung zuzuführen sind. Dies gilt auch für die Auswirkungen der Definition „besonders schützenswerter öffentlicher Bereiche“ und die damit verbundenen Ankündigungen, die Ausweitung der Regelungen zur Verfassungstreue auch auf freie Träger, beispielsweise im Schulbereich, prüfen zu wollen. Die über den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter hinausgehenden Regelungen des Gesetzesentwurfes werden damit absehbar nicht zum Rechtsfrieden beitragen, sondern im Falle einer Anwendung auf Jahre hinaus die Gerichte beschäftigen.

Fraglich ist beispielsweise, ob die tarifvertraglichen Regelungen zur Verfassungstreue im Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder zur Rechtfertigung einer pauschalen Anwendung der Regelanfrage auf alle Tarifbeschäftigten ausreichend sind oder ob mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine eigene



Stark in Arbeit.

arbeitsrechtliche Norm begründet wird, die über die Gesetzgebungskompetenz der Hamburgischen Bürgerschaft hinausgeht.

**Zu Unterrichtstutorinnen, Unterrichtstutoren sowie studentischen Hilfskräften**

Nach der Gesetzesbegründung sollen von der Regelanfrage auch Unterrichtstutorinnen, Unterrichtstutoren sowie studentische Hilfskräfte erfasst werden. Nach § 4 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) gelten diese Personengruppen allerdings explizit nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes. Sie sind damit vom Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes weitgehend ausgeschlossen. Sie besitzen kein aktives und kein passives Wahlrecht zu den Personalräten, ihre Angelegenheiten unterliegen nicht der Mitbestimmung der Personalräte. Eine relevante und zahlenmäßig große Gruppe von jungen Menschen von der demokratischen Gestaltung ihrer Arbeitswelt aktiv auszuschließen, ihre Rechte zu beschneiden, um dann gleichzeitig eine besondere Verfassungstreue einzufordern, grenzt an politischer Willkür und ist gegenüber den Betroffenen nicht vermittelbar. Die Orientierung am beamtenrechtlichen Maßstab der Verfassungstreue muss auch mit ähnlichen Rechten einhergehen. § 51 des Beamtenstatusgesetzes des Bundes (BeamtStG) garantiert das Recht der Beamtinnen und Beamten auf eine Personalvertretung. An diesem Beispiel wird deutlich, dass ein demokratischer öffentlicher Dienst ein Gesamtkonzept erfordert.

**Zur Anhörung der Betroffenen**

Der Gesetzesentwurf sieht eine Anhörung der Betroffenen vor, wenn die Mitteilung von Erkenntnissen durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu einer ablehnenden Entscheidung führen soll. Der Gesetzesentwurf lässt jedoch offen, welche Informationen den Betroffenen konkret im Rahmen dieser Anhörung vorgelegt werden sollen. Der DGB plädiert dafür, den Betroffenen alle vom Verfassungsschutz vorgelegten Informationen im Rahmen der Anhörung zu übermitteln, damit die Betroffenen die Möglichkeit haben, hierzu umfassend Stellung zu nehmen. Die Gesetzesbegründung wäre an dieser Stelle entsprechend zu präzisieren.

Ohne eine entsprechende Ergänzung droht eine Beweislastumkehr unter unvollständiger Information. Die Bewerberinnen und Bewerber müssten sich gegen Erkenntnisse verteidigen, die sie ggf. nicht umfassend nachvollziehen können.

Die aktuelle Fassung der Gesetzesbegründung liest sich so, dass nur eine schriftliche Anhörung vorgesehen ist. Soll – auf Wunsch der betroffenen Personen - auch eine mündliche Anhörung unter Beteiligung eines Rechtsbeistandes möglich sein, so wäre dies entsprechend zu ergänzen.



Stark in Arbeit.

Der DGB weist daraufhin, dass im Rahmen der Regelanfrage im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG auch Erkenntnisse aus dem Bund oder anderen Ländern übermittelt werden können, die wegen unterschiedlicher politischer Ausrichtungen der Landesregierungen durchaus mit Vorsicht zu genießen sind und nach Hamburger Maßstäben keine Aufnahme in dem System gefunden hätten. Der DGB erwartet hier einen kritischen Blick der Einstellungsbehörden und der obersten Dienstbehörde.

**Einbeziehung der Personalvertretungen**

Bisher ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht geregelt, wie die Beteiligung der Personalvertretungen gewährleistet werden soll und welche Rolle den Personalvertretungen im Verfahren zukommen wird. Es handelt sich hier um Fragen der Einstellung und Stellenbesetzung sowie im Rahmen der Überwachungspflichten um datenschutzrechtliche Aspekte. Hier wird zwingend eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs eingefordert.

**Zur Einführung der Heilfürsorge im Justizvollzug**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht auch die Einführung der Heilfürsorge im Justizvollzug vor. Dies steht in keinem Zusammenhang zur Wiedereinführung der Regelanfrage und wird vom DGB begrüßt.

Der DGB erneuert in diesem Zusammenhang seine Forderung nach einer Freien Heilfürsorge für die Polizei, die Feuerwehr und den Justizvollzug. Die Eigenbeteiligung durch die Beschäftigten von 1,4 % des Grundgehaltes ist zu streichen bzw. zumindest in einem ersten Schritt zu reduzieren. Der DGB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der entsprechende Eigenanteil in Schleswig-Holstein nur 1,0 % des Grundgehaltes beträgt.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Kritik, Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede



Stark in Arbeit.